

Standesamt**Information zur Datenerhebung
für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine
Ehe gem. Art. 13 und 14 DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)- Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	<ul style="list-style-type: none">- Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)- Tag und Ort der Umwandlung- Familienrechtliche Zuordnung (§ 42 PStV)- Vornamen und Familiennamen- Ort und Tag der Geburt- Geschlecht- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Ehegatten- Nach der Umwandlung geführte Vornamen und Familiennamen

	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist - Sachrecht, dem die Namensführung der Ehegatten unterliegt - <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Beurkundung der Umwandlung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> - Lebenspartnerschaftsurkunde - Meldebescheinigungen - Niederschrift über die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe
Geplante Speicherdauer	Daten für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe werden 80 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	<ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt (§ 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 PStV) - Meldebehörde (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 PStV) - Familiengericht (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV) - Statistisches Landesamt (§ 61 PStV) - Standesämter und Registrierungsbehörden sind im Rahmen bestehender internationaler Vereinbarungen über personenstandsrechtliche Sachverhalte zu informieren.
Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten keine Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe vorgenommen werden kann.